



AZ: 564.160

Benutzungs- und Entgeltordnung der Turn- und Festhalle Jurahalle der Gemeinde Gosheim

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2024 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle Jurahalle der Gemeinde Gosheim beschlossen.

Vorbemerkung

Die Turn- und Festhalle Jurahalle, im weiteren Text dieser Benutzungsordnung Jurahalle genannt, stellt eine aus Steuermitteln der Bürgerinnen und Bürger finanzierte öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gosheim dar. Daher wird von allen Benutzern eine sorgsame und pflegliche Behandlung der Jurahalle, aller Einrichtungen und Geräte, sowie der Außenanlagen erwartet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Betrieb auf dem Grundstück der Jurahalle, Flst. 900, Gemarkung Gosheim, sowie in den Räumen der Jurahalle und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer, Zuschauer, Gäste und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Die Jurahalle kann für den Schulsport, den Vereinssport, sowie für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gosheim.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde, der Grundschule, des SBBZ und der Vereine haben bei Belegungsplan Vorrang vor anderen Nutzungen.
- (3) Die Jurahalle kann auf Antrag örtlichen Vereinen, Organisationen, Schulen und Firmen zu kulturellen Zwecken und für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden.
- (4) Dem Gemeinderat bleiben Vergabeentscheidungen zur Nutzung der Jurahalle grundsätzlich vorbehalten.
- (5) Die Jurahalle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt

werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Jurahalle besteht nicht.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Jurahalle, die Einrichtungen und die Geräte, sowie die digitalen Chips werden vom dortigen diensthabenden Hausmeister verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht obliegt dem diensthabenden Hausmeister oder dessen Vertreter. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Jurahalle einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, des Parkplatzes und der Zugangswege. Der diensthabenden Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem diensthabenden Hausmeister auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen das Hausrecht.

§ 4 Digitale Chipausgabe

- (1) Der verantwortlichen Person (bzw. Verein, Veranstalter, privater Nutzer) wird ein digitaler Chip mit bestimmten Schließfunktionen überlassen. Im Rahmen der Veranstaltung kann dieser digitale Chip an andere mit verschiedenen Aufgaben betraute Personen innerhalb des Vereins weitergegeben werden. Eine schriftliche Dokumentation ist zwingend erforderlich.
- (2) Muss die Jurahalle außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten betreten werden, ist der diensthabenden Hausmeister oder die Gemeindeverwaltung aufzusuchen und zu benachrichtigen.

§ 5 Nutzung der Jurahalle

- (1) Über die jeweilige Nutzung wird ein schriftlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer, dessen gesetzlichen Vertreter, Vorstand oder Inhaber erstellt. Nebenabreden und Zusätze bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Benutzung der Jurahalle durch die Vereine geschieht im Rahmen des Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu

erstellt. Ändert sich der Belegungsplan seitens der Vereine, ist dies unverzüglich mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen und schriftlich mitzuteilen. Sobald Veranstaltungskalender und Belegungsplan aufgestellt sind, haben die in ihnen aufgeführten Veranstaltungen Vorrang. Hierauf ist auch nach Veranstaltungszusage, insbesondere im Falle des Probenbetriebs zu Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die Gemeinde kann die Jurahalle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. Die davon betroffenen Vereine sind in diesen Fällen nach Möglichkeit frühzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Im Bedarfsfall (z. Bsp. Reinigungsarbeiten, Wartungen u.a.) kann die Jurahalle vorübergehend geschlossen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsüberlassungsvertrages kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet:
 - a) die Jurahalle nur zu dem genehmigten Zweck zu benutzen,
 - b) in der Jurahalle Ordnung zu behalten und sie vor Beschädigung zu schützen,
 - c) für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Verordnungen Verantwortung zu tragen. Die in § 9 festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden,
 - d) für etwa notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen.
- (2) Die Benutzung der Jurahalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt die Nutzungsüberlassung ohne jeweilige Gewährleistung. Der Nutzer haftet für alle Personen – und Sachschäden.
- (3) Mit der Benutzung der Jurahalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und aller sonstigen, zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.
- (4) Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die Jurahalle nach der Benutzung im ordnungsgemäßen Zustand verlassen und verschlossen wird, insbesondere alle Wasserhähne abgestellt, Elektrogeräte ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sowie die Lichtquellen aus sind.

§ 7 Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Gemeinde kann die Genehmigung auf Nutzungseinräumung der Jurahalle widerrufen und die sofortige Räumung der Halle fordern, wenn
 - a) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden,
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Jurahalle nicht zur Benutzung überlassen hätte,
 - d) die Jurahalle nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann, bei nicht vereinszweckgebundenen Nutzung, ohne Angabe von Gründen die Benutzung der Jurahalle versagen.
- (3) Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen des Absatzes 1 und 2 ausgeschlossen.
- (4) Es ist nicht gestattet, in der Jurahalle Wachskerzen zu verwenden bzw. mit diesen durch die Jurahalle zu laufen.

§ 8 Nutzungsüberlassung der Jurahalle

- (1) Die Nutzungsüberlassung der Räume und Einrichtungen der Jurahalle für Veranstaltungen an Vereine oder Dritte ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
Dafür ist das aktuelle Antragsformular zu verwenden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Diese kann die Zulassung von Veranstaltungen den Nutzern vom Nachweis einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung oder/und von einer Kautionszahlung in Höhe von 300 EUR, sowie zusätzlich von einer Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Hallengebühren oder/und der Vorlage des Programms und von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbeartikel und sonstigen Veröffentlichungen, abhängig machen. Erst durch schriftliche Bestätigung wird der Nutzungsüberlassungsvertrag für beide Seiten verbindlich. Pro Veranstaltung kann bei Bedarf eine Versicherung über Mietsachschäden bei der Gemeinde für einen Betrag von ca. 150 EUR abgeschlossen werden.

- (3) Der im Nutzungsvertrag genannte Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Nutzung Personal vorhanden ist, welches in die technischen Einrichtungen unterwiesen und für die Sicherheit im Gebäude verantwortlich ist. Die benannten Personen üben neben dem diensthabenden Hausmeister auch das Hausrecht gegenüber Besuchern der Veranstaltung aus.
- (4) Der Veranstalter erhält einen (bei Bedarf mehrere) digitale Chips für die Jurahalle, der beim diensthabenden Hausmeister der Jurahalle nach Terminabsprache abgeholt werden kann.
- (5) Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Nutzung überlassenen Räume betreten.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, seiner Meldungspflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
- (7) Die Jurahalle, das Foyer, die Flure, die Umkleidekabinen und die Toiletten müssen in besenreinem Zustand verlassen werden. Der Schankraum und die Küche, sowie die darin befindlichen Gerätschaften wie Geschirr, etc. sind vor der Rückgabe der Räumlichkeiten gründlich und sorgfältig nass zu reinigen. Die durch die persönliche Abnahme des diensthabenden Hausmeisters festgelegten und erforderlichen Nachreinigungsarbeiten werden kostenpflichtig in Rechnung gestellt oder es wird durch den Benutzer nochmals gereinigt.
- (8) Beschädigungen sind dem diensthabenden Hausmeister unverzüglich zu melden und in das Mängelmeldebuch einzutragen. Schadensersatzansprüche werden gegenüber dem Benutzer geltend gemacht.
- (9) Die Gemeinde behält sich vor vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem, unvorhersehbarem oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9 Besucherzahl

- (1) Aus Brandschutzgründen dürfen nur die nach dem von der Baurechtsbehörde des GVV genehmigten Bestuhlungsplan vom 06.03.2015 mit den dargestellten Bestuhlungsvarianten maximal genannten Personenzahlen in die Jurahalle / in das Foyer eingelassen werden. Die beiden genehmigten Bestuhlungspläne vom 06.03.2015 in der Anlage 2 und 3 sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Die

Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung BW sind einzuhalten.

§ 10 Betriebsvorrichtungen und Inventar

- (1) Die dem Veranstalter zur Nutzung überlassenen Betriebsvorrichtungen, sowie das zur Nutzung überlassene sonstige Inventar der Gemeinde sind rechtzeitig vor der Veranstaltung vom diensthabenden Hausmeister zu übernehmen und in demselben Zustand, wie sie übernommen worden ist, zurückzugeben. Hierzu wird ein Übernahmeprotokoll unterzeichnet. Für eine Beschädigung der Betriebsvorrichtungen, sowie für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar, hat der Veranstalter Schadensersatz zu leisten, welcher dann auch zweckgebunden zur Wiederbeschaffung verwendet wird.
- (2) Bei der Bewirtung und Ausgabe von Essen sind die aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Selbst gestelltes Mobiliar darf nur nach Absprache und mit geeigneter Schutzausrüstung verwendet werden.

§ 11 Dekoration

- (1) Durch die Dekoration in oder an der Jurahalle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Befestigungen dürfen nur mit Genehmigung des diensthabenden Hausmeisters an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.
- (2) Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Jurahalle gebracht hat, sind von ihm unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen. Wegen Brandgefahr werden Konfettikanonen und Konfetti im Allgemeinen explizit verboten.
- (3) Klebebänder werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 12 Abdeckung des Bodens

- (1) Eine Abdeckung des Hallenbodens ist derzeit nicht vorgesehen. Bei Ausstellungsveranstaltungen darf der Hallenboden nicht mit Panzer- oder Steinband beklebt werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung bestimmt gegebenenfalls, wann der Boden abgedeckt werden muss, und stellt die vorgesehene Abdeckung zur Verfügung.

§ 13 Jugendschutz

- (1) Die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind von den Veranstaltern zu beachten.

§ 14 Außenanlagen

- (1) Der jeweilige Veranstalter haftet im Rahmen der Nutzung für Sauberkeit der Außenanlagen. Diese werden ebenfalls vom diensthabenden Hausmeister abgenommen. Die Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen der Außenanlagen (z. B. Wegwerfen von Papier, Streichhölzern und Zigarettenkippen, Gläsern usw.) sind zu unterlassen, gegebenenfalls sind die Außenanlagen vom Veranstalter zu reinigen bzw. werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters gereinigt. Zu den Außenanlagen zählen die ausgewiesenen Parkplätze und die Zugänge zur Halle.

§ 15 Aufsicht

- (1) Aufsichtsorganen und Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zur Halle, während der Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.
- (2) Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass gerügte Misstände sofort abgestellt werden. Dafür kann sie mehrere Personen damit beauftragen.

§ 16 Verlust von Gegenständen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer, sowie von mitgebrachten Sachen
- (2) Fundsachen sind beim diensthabenden Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

- (3) Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Haftung und Beschädigung

- (1) Die Gemeinde räumt allen Benutzern eine Nutzung der Jurahalle, sowie der Geräte und Betriebsvorrichtungen in dem Zustand ein, in dem sie sich jeweils befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden, sind dem diensthabenden Hausmeister unverzüglich zu melden und in das Mängelmeldebuch einzutragen.
- (2) Der Benutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Benutzer, seine Beauftragten oder deren Besucher aus Anlass der Nutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.
- (3) Bei Verlust eines digitalen Chips durch den Benutzer ist dies unverzüglich zu melden und an die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr von 40 EUR zu entrichten.
- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern, aus Anlass der Benutzung der Jurahalle einschließlich Betriebsvorrichtungen und Inventar entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (5) Von diesen Bestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den zur Nutzung überlassenen Betriebsvorrichtungen, Einrichtungen, Geräten

und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

- (7) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, in der Jurahalle untergestellte Geräte und Inventar übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Weder für Zerstörung durch höhere Gewalt noch für Beschädigung durch Dritte. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Vereins.

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) Das Verzehren von Speisen in der Jurahalle und in den Nebenräumen ist bei Veranstaltungen mit Bewirtung erlaubt.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle (Sportbereich mit Sportboden) ist den am Übungs- und Trainingsbetrieb teilnehmenden Personen nur in Turn- und Sportschuhen mit hellen Sohlen gestattet.
- (3) Die Turngeräte und Matten dürfen nicht geschleift werden, sondern müssen mit den hierfür vorgesehenen Transportwagen geführt oder getragen werden. Nach dem Gebrauch sind sie wieder an den festgelegten Aufbewahrungsort zu bringen.
- (4) Vereinseigene Sport- und Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung/des diensthabenden Hausmeisters in der Jurahalle untergebracht werden. Für diese Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung, und zwar weder für Zerstörung durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte.
- (5) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung, sind die jeweiligen Leiter des Sportunterrichtes, der Übungsabende bzw. der Veranstaltungen verantwortlich.
- (6) Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser ist auch für die ordnungsgemäße Zurückbringung der Geräte in die Geräteräume verantwortlich. In Ausnahmefällen kann bei Veranstaltungen ein Geräteraum zum Ausschank oder als Durchgang benutzt werden. Dabei sind die gesetzlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen zu beachten.
- (7) In der gesamten Jurahalle einschließlich aller Nebenräume gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur in den gesondert ausgewiesenen Raucherzonen außerhalb des Gebäudes erlaubt.

- (8) Der Auf- und Abbau der Tische und Bestuhlung erfolgt nach Rücksprache mit dem diensthabenden Hausmeister. Der Veranstalter muss die Gewähr für die sachgerechte und schonende Behandlung der Tische und Stühle bieten.
- (9) Bei Verlassen der Jurahalle hat sich der jeweilige Verantwortliche oder Veranstalter davon zu überzeugen, dass sämtliche Licht- und Elektrogeräte ausgeschaltet, Wasserentnahmequellen abgestellt und die Türen abgeschlossen sind. Bei Störfällen ist der diensthabenden Hausmeister zu informieren. Alle benutzten Geräte ebenso Geschirr und Gläser sind wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zu bringen. Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle mitgebracht werden. Fahrräder oder andere nicht genehmigte Sportgeräte dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.
- (10) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in und um die Gemeindehalle zuwiderläuft.
- (11) Die Bedienung der technischen Anlagen dürfen ohne vorherige Genehmigung und Einweisung durch den diensthabenden Hausmeister nicht in Betrieb genommen werden.
- (12) Ruhestörender Lärm im Bereich um die Jurahalle ist zu unterlassen. Zum Schutz der Anwohner sind die aktuell gültigen Bestimmungen und Gesetze zu beachten (Polizeiverordnung der Gemeinde Gosheim sowie Landesimmissionsgesetz).
- (13) Die Geräusch-Innenpegel sind bei Veranstaltungen nach den aktuell gültigen Bestimmungen der DIN15905 zu beachten.
- (14) Fenster, Türen und Tore etc. dürfen sowohl bei Benutzungen tagsüber als auch bei Veranstaltungen nachts, nicht offenstehen. Die Fenster sind bei Veranstaltungen abzuschließen, Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
- (15) Müll ist zu trennen. Glasabfall und Fritteusenfett sind vom Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Kosten für die Beseitigung von zurückgelassenen oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Wertstoffen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (16) Inventar und Geschirr darf grundsätzlich nicht außer Haus geschafft werden. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.

§ 19 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei allen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Hauptzugang und der Nebenzugang nicht verstellt werden und als Fluchtweg benutzbar sind. Die Feuerschutzeinrichtungen müssen zugänglich sein.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Notausgänge und Rettungswege während der Veranstaltung frei bleiben und zu öffnen sind.
- (3) Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet der Feuerwehrkommandant, mit dem jeder Veranstalter Rücksprache zu halten hat. Auch hat der Veranstalter die Notwendigkeit eines Sanitätsdienstes abzuklären. Die jeweiligen Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- (4) Die Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung BW sind zu beachten.
- (5) Die feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (6) Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Eingetragene Flucht- und Rettungswege dürfen keinesfalls blockiert werden.
- (7) Die Inbetriebnahme der Sicherheitsbeleuchtung muss gewährleistet sein.

§ 20 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle, der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter bzw. Nutzer haftbar.
- (2) Vereine bzw. Veranstalter bzw. Nutzer, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des diensthabenden Hausmeisters bzw. der Gemeindeverwaltung zuwiderhandeln, können von der Gemeindeverwaltung auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Jurahalle ausgeschlossen werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Hallenordnung zuwiderhandeln, die Benutzung oder das Betreten der Jurahalle ganz oder teilweise verbieten.

§ 21 Entgelte

Für die Nutzungsüberlassung der Jurahalle mit den zugehörigen Betriebsvorrichtungen und dem sonstigen Inventar, erhebt die

Gemeinde Gosheim Entgelte, die in der Anlage 1 Entgeltordnung zu dieser Benutzungsordnung aufgeführt sind.

§ 22 Beachtung besonderer Bestimmungen

Der jeweilige Nutzer der Jurahalle ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit über gaststättenrechtliche Gestattungen (Schankerlaubnis), die GEMA-Anmeldungen, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die sonstigen, anlässlich der Benutzung ergehenden Bestimmungen einzuhalten.

§ 23 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.

§ 24 Wirtschaftsbetrieb

- (1) Im Interesse aller Benutzer ist im Küchen- und Schankbereich, sowie in den Barbereichen auf unbedingte Sauberkeit und Hygiene zu achten. Die in den Wirtschaftsbereichen vorhandenen Betriebsvorrichtungen, sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust ist der Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet.
- (2) Zum Schutz vor Diebstahl sollten keine Geldbeträge ohne Aufsicht in den Räumen der Gemeinde aufbewahrt werden.
- (3) Für die Abwicklung der Reinigungsarbeiten im Wirtschaftsbereich gilt allgemein:
 - a) Nach der Beendigung von Veranstaltungen sind sämtliche benutzten Gläser, sowie das Geschirr und Besteck mit Spülmittel zu reinigen und danach vollständig abzutrocknen. Die vorhandenen Spülmaschinen können nach Einweisung durch den diensthabenden Hausmeister benutzt werden.

- b) Die Tische, Ausschank und Spülbecken ist mit Spülwasser zu reinigen (Kein Scheuermittel). In der Küche sind vor dem Einräumen des Geschirrs und der Gläser innen und außen zu reinigen.
 - c) Die Gläser sowie das Geschirr sind geordnet und übersichtlich in die vorgesehenen Aufbewahrungsboxen zu stellen, damit eine einfache Kontrolle möglich ist.
 - d) Beschädigte Gläser, sowie beschädigtes Geschirr dürfen keinesfalls in die Aufbewahrungsboxen gestellt werden, sondern sind dem diensthabenden Hausmeister anzuzeigen.
 - e) Eigenmächtiges Ergänzen von beschädigten oder in Verlust geratenen Gläsern, Geschirr, Besteck oder sonstiger Gerätschaften ist untersagt. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach der Veranstaltung vom diensthabenden Hausmeister erfasst und auf Kosten des Veranstalters ausschließlich durch die Gemeinde ersetzt.
- (4) Für die Reinigung der Küchen- und Schankräume gilt darüber hinaus:
- a) Die Räume sind nach dem Aufräumen im endgereinigten Zustand (Böden in besenreinem Zustand) zu hinterlassen.
 - b) Küche, Schanktische und sämtliche Geräte sind im endgereinigten Zustand zu hinterlassen. Die Reinigungsmittel werden von der Gemeinde gestellt.
 - c) Der angefallene Müll ist zu trennen und ordnungsgemäß in die von der Gemeinde bereitgestellten Müllgefäße zu entsorgen. Bei Veranstaltungen mit einem größeren Anfall von Müll muss der Nutzer für den Müll einen eigenen Container bereitstellen und die notwendigen Kosten dafür tragen.
- Die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten, sowie die Erforderlichen Kontrollen erfolgen durch den diensthabenden Hausmeister.
- (5) Sollte die Sauberkeit einzelner Bereiche einschließlich des Inventars zu Beanstandungen Anlass geben oder Beschädigungen festgestellt werden, wird dies im Übernahmeprotokoll vermerkt und entsprechend nachgebessert oder die erforderliche Nachreinigung in Rechnung gestellt.

§ 25 Gerichtsstand, Inkrafttreten

Erfüllungsort ist die Gemeinde Gosheim, Gerichtsstand ist Spaichingen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 25.07.2024 in Kraft.

Die neue Benutzungsordnung ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 13. November 2014, die mit Gültigkeit der neuen Benutzungsordnung außer Kraft tritt.

Die Gebührenordnung als Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung tritt am 25.07.2024 in Kraft. Die Gültigkeit der bisherigen Gebührenordnung vom 18.10.2001 tritt zum 25.07.2024 außer Kraft.

Gosheim, den 22.07.2024

André Kielack
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Turn- und Festhalle Jurahalle der Gemeinde Gosheim (Entgeltordnung)

Entgelte für die Nutzung der Jurahalle

a) Nutzungsentgelte

1. Nutzung der gesamten Halle, Foyer, sanitäre Anlagen mit Küche und Tontechnik 450,00 EUR
2. Nutzung der gesamten Halle, Foyer, sanitären Anlagen mit Küche ohne Tontechnik 400,00 EUR
3. Nutzung der gesamten Halle, Foyer, sanitäre Anlagen, ohne Küche und mit Tontechnik 350,00 EUR
4. Nutzung der gesamten Halle, Foyer, sanitäre Anlagen, ohne Küche und ohne Tontechnik 300,00EUR.

b) variable und zusätzliche Entgelte

1. zusätzliche Entgelte

Im Pauschalpreis sind die Kosten des Hausmeisters für Einweisung, Übergabe und Übernahme der jeweiligen Einrichtung beinhaltet.

Außerdem sind im Pauschalpreis die von der Gemeinde Gosheim zu tragenden Reinigungsleistungen, nach der Rückgabe der Jurahalle, enthalten.

Zusätzlicher Arbeitsaufwand des Hausmeisters, bzw. weiterer Gemeindebediensteten auf Anforderung des Nutzers, bzw. auf Grund von notwendigen Nacharbeiten werden mit 45 EUR pro angefangene Stunde berechnet.

2. variable Entgelte

Folgende Punkte werden mit den der Gemeinde Gosheim entstehenden Aufwendungen entsprechend der aktuell gültigen Preisliste für Inventar in Rechnung gestellt:

- Beschädigungen jeglicher Art
- fehlende Küchenausstattung
- sonstige fehlende Einrichtungsgegenstände.

Gosheim, den 22. Juli 2024

André Kielack
Bürgermeister